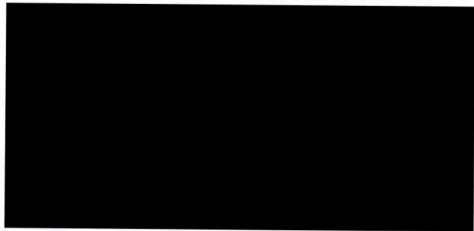




Mit Postzustellungsurkunde




Kosten für eine Auskunftserteilung nach dem IZG LSA zu Halte- und Parkverstößen in Magdeburg im Jahr 2018;


Ihr Widerspruch vom 25. April 2019

Sehr geehrter



1. Auf Ihren Widerspruch hebe ich den Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg vom 25. März 2019  auf.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
3. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat Ihnen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten, wenn Sie dies bei mir beantragen.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat Sie mit Bescheid vom 25. März 2019  verpflichtet, die Kosten für eine Auskunftserteilung nach dem IZG LSA zu Halte- und Parkverstößen in Magdeburg im Jahr 2018 zu tragen. Die Kosten wurden in dem Bescheid auf 254,32 Euro festgesetzt.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halle, 1. Okt. 2019

Ihr Zeichen:



Bearbeitet von:



Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur


Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 25. April 2019 fristgerecht Widerspruch erhoben. Der Widerspruch war auch formgerecht. Sie haben das Widerspruchsschreiben zwar nicht unterschrieben, aus den Umständen ergab sich in diesem Fall aber hinreichend sicher, dass der Widerspruch von Ihnen herrührte und auch mit Ihrem Willen in den Verkehr gelangt ist.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ich den Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg aufgehoben, weil die Auskunft nicht auf Ihren Antrag hin erteilt wurde und Sie daher nicht Kostenschuldner sind (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA). Sie haben in Ihrer E-Mail vom 23. Februar 2019 deutlich gemacht, dass Sie vor einer gebührenpflichtigen Auskunftserteilung erst über die möglicherweise anfallenden Kosten informiert werden wollten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg vom 25. März 2019  können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg) erheben.

Die Klage wäre gegen die Landeshauptstadt Magdeburg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

